

In der Senatssitzung am 11. November 2025 beschlossene Fassung

Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

05.11.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.11.2025

EFRE-Programm Land Bremen 2021-2027:

Start-up Förderung „Bre-Up“ im Land Bremen:

Bericht für die Umsetzung Phase A im Zeitraum 2023-2025

Fortführung Phase B für den Zeitraum 2026-2028

A. Problem

Start-ups oder technologie- und wissensorientierte Unternehmensgründungen sind aus innovations- und wirtschaftspolitischer Sicht ein äußerst wichtiger Standortfaktor. Sie haben das Potenzial, sehr schnell zu mittleren und größeren Unternehmen mit entsprechenden Beschäftigtenzahlen zu wachsen, gelten als Innovationstreiber für die etablierte Wirtschaft am Standort, können gänzlich neue Wachstumsimpulse setzen und den wirtschaftlichen Strukturwandel vorantreiben.

Mit dem Beschluss des Senats vom 31.01.2023 zur Vorlage „EFRE-Programm Land Bremen 2021-2027: Start-up Förderung im Land Bremen: Start-up-Förderprogramm Phase A für den Zeitraum 2023-2025“ wurde ein wichtiger Grundstein für die systematische Förderung von Existenzgründungen gelegt. Das Start-up Förderprogramm mit dem Titel „Bre-Up“ unterstützt seit 2024 erfolgreich Unternehmensgründungen mit gezielter Förderung in Form von Zuschüssen zur Weiterentwicklung und Umsetzung ihrer Gründungsseite. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt aus dem EFRE Programm Land Bremen 2021-2027, spezifisches Ziel 1.3 „Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“. Die Umsetzung erfolgt entsprechend der Anforderung durch das EFRE-Programm in zwei Phasen. Gemäß des o.g. Beschlusses soll dem Senat im Herbst 2025 über die Umsetzung der Phase A von 2023 bis 2025 berichtet und nach Bedarf Beschlüsse zur Fortsetzung der Maßnahmen in Phase B ab 2026 zum Beschluss vorgelegt werden.

B. Lösung

Bericht der Phase A 2023-2025

Entsprechend des Senatsbeschlusses vom 31.01.2023 wurde das Start-up Förderprogramm „Bre-Up“ mit den folgenden Zielen eingerichtet:

- Innovative Gründungen und junge innovative Unternehmen sollen bei der Entwicklung und Umsetzung innovativer Geschäftsideen und -modelle unterstützt werden.
- Es sollen 9-12 Förderfälle p.a. erreicht werden, für den gesamten Zeitraum 2023-2025 waren 25-35 Fälle avisiert.
- Durch die Förderung sollen die Gründungs- und Start-up-Aktivitäten im Land Bremen gesteigert werden und so neue Wachstumsimpulse für den Wirtschaftsstandort Bremen entstehen.
- Es sollen rd. 250 neue Arbeitsplätze p.a. entstehen
- Der Anteil von Gründerinnen in Start-ups soll erhöht werden.

Durch „Bre-Up“ werden innovative Gründungsvorhaben sowie der Aufbau von Unternehmen mit einem innovativen Geschäftsmodell oder der Entwicklung innovativer Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse gefördert. Es werden den bewilligten Projekten nicht rückzahlbare Zuschüsse von 80% in Höhe von bis zu 150 T€ pro Gründungsvorhaben zur Verfügung gestellt, um die beantragte Gründungsidee in einem Zeitraum von bis zu 24 Monaten umzusetzen. Dabei richtet sich die Förderung auf die Schlüsselbranchen und -technologien der Innovationsstrategie des Landes Bremen 2030 („Schlüssel zu Innovationen 2030 – Strategie für Innovation, Dienstleistungen und Industrie Land Bremen“). Die Beratung und Begleitung erfolgt durch das Starthaus für Bremen und Bremerhaven. Die förderseitige Abwicklung des Programms erfolgt durch die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) und die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) für Förderfalle in Bremerhaven.

Für den Zeitraum der Phase A von 2023-2025 wurden mit Senatsbeschluss vom 31.01.2023 für das Start-up-Förderprogramm insgesamt 4.050 T€ zur Verfügung gestellt. Bei der Bemessung des Mittelbedarfs wurde berücksichtigt, dass die Zuwendungen nicht vorab in voller Höhe ausgezahlt werden. Eine Restzahlung erfolgt erst nach

Vorlage und Prüfung der jeweiligen Verwendungsnachweise. Daher müssen anteilig auch Mittel für 2026 bereitgestellt werden. Vor diesem Hintergrund teilt sich der Mittelbedarf gemäß Planung wie folgt auf:

Start-up Förderprogramm (in T€) gemäß Beschlusslage zur Planung der Phase A	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Förderprojekte (rd. 25-35) auf Basis der Richtlinie zur Förderung innovativer Start-ups	800	1.350	1.350	550	4.050

Seit Beginn der EFRE finanzierten Förderung im August 2024 konnten (Stand 30.09.2025) Mittel in Höhe von 1.476.129,60 € an zehn Unternehmen bewilligt werden, davon wurden 678.227,12 € ausgezahlt. Bei einer Förderquote von 80% entspricht dies einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 1.695.162,00 €. Eine genaue Aussage über die Höhe der verausgabten Mittel für Phase A kann nach noch vorzulegender Abschlussrechnung durch die BAB im Jahr 2026 erfolgen.

Insgesamt konnte die Bindung der EFRE-Mittel für „Bre-Up“ erst verzögert starten. Hintergrund für den Verzug bei den Bewilligungen und der Abwicklung waren Probleme bei der Implementierung des IT-Systems für die Abwicklung von EFRE-Förderungen und der digitalen Antragstellung. Im bremischen EFRE-Programm 2021-2027 ist aufgrund von Vorgaben der Europäischen Union nur noch eine Antragstellung in digitaler Form möglich. Damit war über einen längeren Zeitraum grundsätzlich keine Antragstellung und Bewilligung von Fördervorhaben möglich. Dadurch konnte das EFRE geförderte Programm „Bre-Up“ erst im August 2024 starten.

In dem Zeitraum August 2024 bis zum Stand 30.09.2025 konnten zehn Vorhaben in die Förderung gehen. Acht weitere Vorhaben befinden sich aktuell im Antragsprozess. Auf diesen Zeitraum geblickt, entspricht der Umsetzungsstand den Planungen von neun bis zwölf Förderfällen p.a. Es ist aktuell durch die Anzahl von Beratungen davon auszugehen, dass die Nachfrage zukünftig auf diesem Niveau bleiben wird und das jährliche Ziel von neun bis zwölf Förderfällen erreicht wird. Die Beratung und Begleitung von „Bre-Up“ durch das Starthaus für Bremen und Bremerhaven hat sich bewährt. Das Starthaus unterstützt die Bewerbung, Akquise und inhaltliche Begleitung der Projekte. Dadurch konnte sich „Bre-Up“ gut in das bestehende Unterstützungsangebot

einfügen. Als sog. „One-Stop-Shop“ für alle Gründungswilligen ist das Starthaus ein zentraler Teil des Bremer Start-up Ökosystems und kann durch die große Reichweite im Netzwerk das Programm breit bewerben. Das Starthaus ist in einem regelmäßigen Austausch mit relevanten Organisationen und Akteur:innen wie bspw. BRIDGE (die Gründungsberatung der Hochschulen), dem Digital Hub Industry, den Cluster Organisationen Aviaspace und Maritimes Cluster Norddeutschland, dem ESA Business Incubator, Food Land Bremen, First in Bremerhaven oder dem Creative Hub Bremen. Es konnten dadurch Projekte/Interessierte an das Starthaus herangeführt werden. Ebenso konnten für die Bewertungen der eingereichten Vorhaben zahlreiche Expert:innen aus dem Starthaus Netzwerk gewonnen werden.

Insgesamt hat das Start-up Team des Starthaus für Bremen und Bremerhaven bis heute über 120 Vorhaben aus dem Land Bremen und auswärts bewertet¹. Dabei lässt sich kein spezifischer Branchenfokus feststellen. Es wird aber deutlich, dass die Vorhaben sehr wissensintensiv sind. Insbesondere die Programmierung und Nutzung von Algorithmen im Bereich von Künstlicher Intelligenz ist bei vielen Vorhaben ein wesentlicher Teil des Geschäftsmodells. Auch zeigt sich in der zurückliegenden Berichtsperiode eine Häufung von Vorhaben, die aus dem Wissenschaftskontext entstanden sind. Der größte Teil der Interessierten hat einen akademischen Abschluss und mehr als fünf Jahre Berufserfahrung in der Branche in der sie gründen. Die durchschnittliche Projektförderdauer liegt bei 18 Monaten. Aus der Förderung sind zum aktuellen Zeitpunkt zwei Unternehmen planmäßig ausgeschieden. Die Auswertungen legen nahe, dass die Förderung einen wesentlichen Unterschied in der Entwicklungsgeschwindigkeit des Start-ups sowie in der Qualität der weiterentwickelten Lösung erreicht hat. Die Markteintrittshürden wurden gesenkt, die Markteintrittsphase verkürzt und insgesamt damit die Wahrscheinlichkeit, dass die Start-ups sich am Markt wirtschaftlich erfolgreich positionieren können, deutlich verbessert.

Von den insgesamt 27 Gründenden, die eine Förderung erhalten haben, sind 25 männlich und zwei weiblich. Durch die begleitende Maßnahme „She Starts“ im Starthaus, das strukturelle Hürden für Gründerinnen verringern soll und mit gezieltem Coaching

¹ Eine Förderung hat zur Voraussetzung, dass das Unternehmen einen Sitz oder Niederlassung in Bremen hat.

und Begleitung unterstützt, wurde ein höherer Anteil von Gründerinnen im Programm „Bre-up“ erwartet. Es muss aber festgestellt werden, dass der Anteil von Start-up Gründerinnen in „Bre-Up“ sowie im Land Bremen (im Jahr 2024 lag dieser bei 20 %) noch deutlich zu gering ist.

Es wurden in der Vergangenheit neue Formate entwickelt und eingeführt, die zur Bewerbung und Begleitung der Maßnahme „Bre-Up“ dienen. So wurde in der ersten Jahreshälfte 2025 der Start des Mentorings für Start-ups und Scale-ups initiiert, bei dem die zehn Start-ups aus „Bre-Up“ und zehn ehrenamtliche Mentees ein Partnering eingegangen sind. Die Mentor:innen wurden über die jeweiligen Kontakte der Starthaus-Kolleg:innen akquiriert und stellen ihre Zeit und ihr Know-how aus ihren bisherigen (beruflichen) Erfahrungen ehrenamtlich zur Verfügung. Das neue Veranstaltungformat des Starthauses „Gain Brain – Make me better!“ gibt den Start-ups aus der „Bre-Up“ Förderung die Möglichkeit, aktuelle Herausforderung in der Geschäftsentwicklung einem breiten Publikum aus dem Start-up Ökosystem zu präsentieren und ein direktes Feedback mit Lösungsvorschlägen zu erhalten.

Der Verlauf der Phase A wird als grundsätzlich positiv bewertet. Durch die Verzögerung im Start der Umsetzung des Förderprogrammes konnten die Ziele für den gesamten Zeitraum nicht erreicht werden, allerdings zeigt die Umsetzung im Zeitraum ab August 2024, mit aktuell zehn geförderten Projekten und acht in Antragsstellung befindlichen, dass das Förderprogramm den Bedarfen der Unternehmen entspricht. Es konnten die Weiterentwicklung und Marktfähigkeit der geförderten Projekte deutlich gesteigert werden. Auch die Umsetzung über das Starthaus wird als positiv bewertet, da es gelungen ist, das Programm erfolgreich zu bewerben und die Projekte zielgerichtet in Antragsstellung und Umsetzung zu begleiten.

Der Anteil der geförderten Start-up Gründerinnen ist noch deutlich zu gering und soll durch die Anpassung von begleitenden Maßnahmen im Starthaus erhöht werden. Es ist zu erwarten, dass durch die Umsetzung des Programmes die Start-up Aktivitäten im Land gestiegen sind und steigen werden. Durch den verzögerten Start des Programmes im August 2024 kann darüber erst im Jahr 2026 mit Rückblick auf das Jahr 2025 eine relevante Aussage getroffen werden.

Zum aktuellen Zeitpunkt kann noch keine abschließende Aussage darüber getroffen werden, wie viele Arbeitsplätze am Standort zum Abschluss der Phase A neu geschaffen und gesichert wurden. Aktuell sind 55 Personen in den geförderten Projekten beschäftigt. Es wird angenommen, dass ein Arbeitsplatz in einem Start-up drei neue Arbeitsplätze am Standort generiert². Daraus ergibt sich, dass durch das Programm aktuell rd. 165 Arbeitsplätze am Standort neu geschaffen oder gesichert wurden. Dies liegt unter der angestrebten Zielsetzung von rd. 250 neu geschaffenen Arbeitsplätzen am Standort. Allerdings ist eine abschließende Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Das Programm konnte erst mit Verzögerung im August 2024 starten und die Start-ups befinden sich, bis auf zwei, aktuell noch in verschiedenen Umsetzungsphasen der „Bre-up“ Förderung. Das kann insofern nicht als abgeschlossener Jahreszeitraum mit den neun bis zwölf geplanten Förderfällen p.a. betrachtet werden. Die Nachfrage nach dem Förderprogramm und die Zahl der bewilligten Projekte p.a. entspricht den Planungen von neun bis zwölf Förderfällen, weshalb eine Fortführung des Programmes hiermit zum Beschluss vorgelegt wird.

Zum Stand 30.09.2025 befinden sich die untenstehende zehn Unternehmen in der Förderung:

ito ito GmbH

Die ito ito GmbH ist darauf spezialisiert, eine Shared Factory (geteilte Nutzung von Ressourcen innerhalb von Produktionsprozessen durch den Einsatz von Digitalisierung) für die Produktion von Strickmode aufzubauen. Dafür gewinnt das Unternehmen unterschiedliche Strickproduzent:innen und bindet die Maschinenparks über eine API (Application Programming Interface: Programmierschnittstelle) an eine Softwareplattform an, damit Modelabels in kleinen Chargen On-Demand (auf Abruf) produzieren können. Durch diese Kombination können Modeprodukte bereits ab der Menge 1 entwickelt und hergestellt werden.

mzio GmbH

² Quelle: https://startupverband.de/fileadmin/startupverband/mediaarchiv/research/sonstige_studien/20210622-Fuer-ein-Wirtschaftswunder-2.0.pdf

Die mzio GmbH hat erkannt, dass der Markt der Massenspektronomie aus einigen wenigen Unternehmen besteht, deren Analyseergebnisse aus der Massenspektronomie in unterschiedlichsten Formaten ausgeliefert werden. Dadurch entsteht ein komplexes System, welches die geräteübergreifende Auswertung erschwert bis unmöglich macht. Die fehlende Standardisierung führt dazu, dass Auswertungsprozesse lange dauern und die Systeme nicht miteinander kommunizieren können. Vielmehr müssen Labore pro Unternehmen viele unterschiedliche, spezifische Software einkaufen, um die Datenanalyse durchführen zu können. Mzio GmbH programmiert eine einzigartige Software, die alle Analyseergebnisse in eine Datenform umwandelt und in allen Laborgeräten lesbar macht.

SmartEduAI GmbH

Das Unternehmen SmartEduAI GmbH (SEAI) beschäftigt sich mit der Verbesserung von Aus- und Weiterbildung. Auf Grund des stetig und schnell vorschreitenden technologischen Wandels werden unterschiedliche Berufsbilder sich verändern oder verschwinden. Um Beschäftigten eine Möglichkeit der Anpassung an diesen Wandel zu ermöglichen, entwickelt SEAI eine Software, die es Beschäftigten erlaubt, sich individuell auf Basis ihrer einzigartigen, persönlichen Vorkenntnisse weiterzubilden. Dadurch können Unternehmen sicherstellen, dass ihre Mitarbeitenden genau die Fähigkeiten und das Wissen erwerben, die sie benötigen. Die Künstliche Intelligenz (KI)basierte Lernassistenz bietet Unternehmen den Vorteil, dass die berufliche Weiterbildung zielgerichtet und ressourceneffizient stattfinden kann.

Marble Imaging AG

Mit dem neuen Analysewerkzeug, dem „Precious Coast Information System (PCIS)“, geht das Unternehmen Marble Imaging AG die wichtigsten Herausforderungen unserer Zeit an: die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Ozeane und den Schutz der Küstenregionen. Mit dem PCIS von Marble will das Unternehmen sozioökonomische Datensätze mit Daten aus kommerziellen und öffentlich zugänglichen Earth-Observation-Satelliten zusammenführen und fortschrittliche Methoden wie KI und maschinelles Lernen anwenden, um das volle Potenzial von Big Data auszuschöpfen. Die Komplett-Lösung bietet Analysen, die zusammen zur Bewertung der Anfälligkeit und Bewirtschaftung von Küstengebieten beitragen. Jeder Baustein liefert Informationen, wie beispielsweise über die Wasserqualität und das Vorhandensein schädlicher Algenblüten, Anfälligkeit für Küstenerosion, Veränderungen der Landbedeckung, Entwaldung und vieles mehr, mit dem Ziel, die Interessengruppen zu benachrichtigen, wenn sofortiges Handeln erforderlich ist.

AICOR Solutions GmbH

Die AICOR Solutions GmbH i.G. will für den stark wachsenden Markt der Servicerobotik (prognostiziert ist eine Verachtfachung im Zeitraum 2022 bis 2030) das eklatante Problem der Inbetriebnahme bei der Kund:innen lösen, nämlich den dafür notwendigen Aufwand von Wochen auf Tage zu reduzieren. Dabei wird das bereits entwickelte Konzept des KI-basierten Semantischen Digitalen Zwilling (SDT) mit der zugehörigen AICOR Plattform verschmolzen. Unternehmensgegenstand ist es, mit Hilfe der Plattform kundenspezifische SDT von Robotern, Einsatzumgebung und Anwendung in ausgewählten Zielmarktsegmenten anzubieten. AICOR GmbH bietet den Kund:innen damit selbst-adaptierende Roboterprogramme in dynamisch veränderlichen Einsatzumgebungen an. Der Kundennutzen für den Serviceroboterherstellenden besteht in einer massiven Zeitsparnis und gesteigerter Zufriedenheit seiner Endkund:innen. Der Zielmarkt sind Serviceroboter-Herstellende oder deren Systemintegrator:innen.

AISENCIA GmbH

Getrieben durch eine sich verändernde Altersstruktur und die stärker werden den Auswirkungen des Klimawandels sind Hautkrankheiten weltweit auf dem Vormarsch. Etwa jede:r Zweite leidet mittlerweile an mindestens einer Hauterkrankung, – Tendenz stark steigend. Für die passende Therapie ist zunächst eine genaue Diagnose nötig. Diese wird in vielen Fällen durch die Untersuchung von Hautgewebeproben im Pathologielabor realisiert. Die steigende Probenanzahl, veraltete manuelle Arbeitsmethoden und immer weniger Patholog:innen führen die Befundung jedoch zunehmend an ihr Limit und erzeugen damit Wartezeiten, die für die Patient:innen schnell gefährlich werden können. Um dieses Problem zu lösen, entwickelt Aisencia einen KI-Booster für die Hautdiagnose, der sich nahtlos in die eigenentwickelte digitale Befundplattform integriert. In einer einzigen Software-Plattform lassen sich somit für die Patholog:innen große Teile der Haut-Routine digital und KI-gestützt umsetzen. Hieraus erwachsen Effizienzgewinne von bis zu 50%, eine steigende Qualität der Befundberichte sowie eine deutlich verbesserte Arbeitsergonomie für die Pathologie.

BlinkBase GmbH

BlinkBase adressiert das in vielen Unternehmen vorherrschende Problem der richtigen Preis- und Mengenbestimmung im Ein- und Verkauf in intransparenten und volatilen Märkten. In diesen Märkten sind präzise Preis- und Mengenvorhersagen schwer vorzunehmen, was Unternehmen in ihren strategischen und operativen Entscheidungen limitiert. Falsche Prognosen zu Preisen und Handelsvolumen führen häufig zu hohen Lagerhaltungskosten und somit zu geringen Margen. BlinkBase bietet hierfür ein zeitgemäßes Vorhersageverfahren an, welches Handelsprozesse mithilfe von maschinellem Lernen und KI unterstützt. Hierfür wurde in den vergangenen Jahren ein am Markt validiertes Vorgehen entwickelt, welches ein neuartiges Verfahren (KI-Algorithmus) beinhaltet. Mit diesem Verfahren werden vor allem für intransparente und volatile Märkte Prognosen ermöglicht, deren Vorhersagegenauigkeit bis zu 18% über denen liegen, die mit Standard ökonometrischen und KI-Methoden erzielt werden.

Camsens GmbH

Camsens GmbH revolutioniert die Pathogendetektion für Tierärzt:innen und Labore durch Digitalisierung, Automatisierung und KI. Der digitale Multiscan-Scanner misst Parasiten 50% schneller als manuelle Methoden und reduziert die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden um bis zu 80%. Diese Effizienz ist besonders wertvoll in mittleren und großen Laboren/Kliniken. Außerdem ist Multiscan die einzige Lösung auf dem Markt, die für Hochdurchsatzanalysen und Probenflexibilität ausgelegt ist und verschiedene Laborobjektträger scannt, was eine schnelle Erweiterung ermöglicht.

TRILITEC GmbH

Die Branche der Schaumstoffherstellenden und -verarbeitenden Unternehmen gerät durch die steigenden Energie- und Lohnkosten zunehmend unter Druck. Aktuell werden die Herstellungs- und Verarbeitungsprozesse zu großen Teilen noch in manueller Arbeit erledigt. Insbesondere die Prüfung der Produktqualität wird durch manuelle Stichproben im Labor und händische Dokumentation realisiert. Eine lückenlose Überwachung der Produktqualität sowie eine optimale Steuerung und Regelung der Prozessabläufe ist nicht möglich. Bei Produktionswechseln oder Prozessschwankungen kommt es zu hohen Ausschussquoten und damit zu einem erhöhten CO2-Fußabdruck des Produktes. Zusätzlich führen Qualitätsmängel zu erheblichem Reputationsverlust.

TRILITEC hat ein Radarsensorsystem entwickelt, mit dem eine vollständige Erfassung aller relevanten Produktqualitätsdaten wie Rohdichte, Geometrie und Fehlererkennung ermöglicht wird. Mit ersten Pilotkund:innen wurde die Qualitätskontrolle der Schaumstoffprodukte vollständig digitalisiert und automatisiert. Weiterhin wird mit ersten Kund:innen auch bereits an der Regelung der Herstellungs- und Verarbeitungsmaschinen mithilfe der TRILITEC-Messdaten gearbeitet. Der Prototyp soll nun in die Serienreife gebracht werden.

Truscova GmbH

Die Truscova GmbH ist ein auf Cybersicherheit spezialisiertes Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf der Absicherung von Smart Contracts. Truscova bietet

seinen Kund:innen ein umfassendes Leistungsspektrum, das Sicherheitsberatung, detaillierte Sicherheitsaudits für Smart Contracts sowie praxisnahe Schulungen umfasst. Die Sicherheitsberatung unterstützt Unternehmen und Entwickler:innen dabei, Smart Contracts von der Konzeption bis zur Implementierung nach höchsten Sicherheitsstandards zu gestalten. Im Rahmen der Sicherheitsaudits analysiert das Team bestehende Smart Contracts systematisch auf potenzielle Schwachstellen und erarbeitet konkrete Lösungsvorschläge zur Risikominimierung. Ergänzend dazu vermitteln die Schulungen – mit Fokus auf die Programmiersprache Solidity – das notwendige Know-how für die sichere Entwicklung von Smart Contracts.

Um die Integrität und Zuverlässigkeit von Smart Contracts zu gewährleisten, setzt Truscova auf formale Verifizierung und moderne Technologien. Dieser Ansatz ermöglicht es, Sicherheitslücken frühzeitig zu erkennen und zu schließen, sodass Entwickler:innen und Unternehmen vertrauenswürdige Blockchain-Lösungen realisieren können. Die Zielgruppe von Truscova umfasst vor allem Unternehmen, Entwickler:innenteams und Organisationen, die Smart Contracts einsetzen und dabei höchste Ansprüche an Sicherheit und Funktionssicherheit stellen. Mit seinem Expertenwissen und technologischen Know-how leistet das Unternehmen einen wichtigen Beitrag zur sicheren und zuverlässigen Nutzung von Smart Contracts in verschiedenen Anwendungsbereichen.

Fortführung Phase B für den Zeitraum 2026-2028

Nach dem Start der Phase A im Zeitraum 2023-2025 soll das Start-up Förderprogramm auch in der Phase B im Zeitraum 2026-2028 fortgeführt werden. Die nicht nachlassende Nachfrage nach dem Programm bestätigt die Notwendigkeit dieses Förderprogramms.

Zielsetzung des Programmes bleibt weiterhin:

- innovative Gründungen und junge innovative Unternehmen bei der Entwicklung und Umsetzung innovativer Geschäftsideen und -modelle zu unterstützen.

- Durch die Förderung sollen die Gründungs- und Start-up-Aktivitäten im Land Bremen gesteigert werden und so neue Wachstumsimpulse für den Wirtschaftsstandort Bremen entstehen.
- Der Anteil von Gründerinnen in Start-ups soll erhöht werden.

Fördergegenstand:

- Gefördert werden innovative Gründungsvorhaben sowie der Aufbau von Unternehmen mit einem innovativen Geschäftsmodell oder der Entwicklung innovativer Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse. Dabei gibt es keine Einschränkungen auf Wirtschaftszweige und Themenfelder.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung:

- Der Richtlinie zur Förderung von innovativen und Green Tech Start-ups im Land Bremen „Bre-Up“;
- dem EFRE Programm Land Bremen 2021-2027;
- der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltssordnung (BremLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV LHO) in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung;
- der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO);
- der Vorschriften der Europäischen Union zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), insbesondere der Verordnung (EU) 2021/1060 ("Dachverordnung"), der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 (EFRE-Verordnung) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen.

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation behält sich vor, einzelne Aspekte bzgl. des Förderverfahrens entsprechend den EFRE-Vorgaben, Anpassungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung etc. im weiteren Verfahren anzupassen.

Es sollen den bewilligten Projekten weiterhin nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von bis zu 150 T € pro Gründungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden, um die beantragte Gründungsidee in einem Zeitraum von bis zu 24 Monaten umzusetzen (die Auszahlung erfolgt mit Verwendungsnachweis bzw. max. zwei Monate im Voraus). Die Förderung erfolgt auf Basis des EU-Beihilferechtsrahmens AGVO. Durch die Förderung soll es den Gründer:innen u.a. ermöglicht werden, ihr Gründungsvorhaben in die Tat umzusetzen und die dafür notwendigen Kosten durch Zuschüsse gefördert zu bekommen. Das soll möglichst alle Kosten beinhalten, die für die Umsetzung der Gründungsidee zur marktreifen Umsetzung notwendig sind, wie bspw. der Aufwand für die Entwicklung von Prototypen und Demonstratoren, Ausgaben für Marketing und Ausgaben für spezifisches Coaching/Beratung.

Das Start-up Förderprogramm kann gegründeten Unternehmen zugutekommen, die nicht älter als fünf Jahre sind. Das Programm deckt eine Lücke in der hiesigen Förderlandschaft und soll ergänzend zu schon vorhandenen Programmen wie EXIST, Starthaus Coaching und ESA BIC Northern Germany umgesetzt werden. Es wird außerdem weiterhin vorhandene Infrastruktur wie das Digital Hub Industry, das Food Land Bremen das Creative Hub Bremen oder die hoi Start-up Factory ergänzen. Die Ergänzung erfolgt insbesondere dadurch, dass das neue Förderprogramm den dort verorteten Projekten die weitere Finanzierung oder Anschlussfinanzierung zur Weiterentwicklung und Umsetzung des Gründungsvorhabens ermöglicht.

Um den Anteil von Gründerinnen in den geförderten Startups zu erhöhen, werden die begleitenden Maßnahmen im Starthaus angepasst und ausgebaut. In dem Programm „She Starts“ vom Starthaus sollen weiter verstärkt Gründerinnen unterstützt werden, um die Unterrepräsentanz von Start-up Gründerinnen aufzulösen. Zusammen mit dem Netzwerk, insbesondere mit den Bremischen Hochschulen und Forschungsinstituten, soll daran gearbeitet werden, dass Frauen Start-up Gründungen als eine attraktive Alternative zum Angestellt:innenverhältnis oder zu einer Forschungskarriere wahrnehmen.

Das Starthaus hat zudem sein Programm „Mentoring by Starthaus“ erweitert, für die Zielgruppe der Start-up Gründerinnen weiterentwickelt und auf eine Dauer von zehn Monaten ausgeweitet.

Es hat sich bewährt, dass Bewerbung, Akquise und inhaltliche Begleitung der Projekte über das Starthaus für Bremen und Bremerhaven erfolgt. Das Starthaus hat die Begleitung der Projekte auf deren Bedarfe ausgelegt und prüft ständig deren Wirksamkeit.

Die Bewerbung des Programmes soll weiterhin regional und überregional erfolgen, um auch standortferne potenzielle neue Start-ups für den Standort Bremen/Bremerhaven zu interessieren. Das Starthaus plant das Programm „Bre-Up“ verstärkt auf überregionalen Messen und Konferenzen zu präsentieren, um mehr Start-ups für das Programm anzuziehen und so an den Standort zu holen. Auch im lokalen Ökosystem soll „Bre-Up“ weiter beworben werden, bspw. auf Veranstaltungen wie der Gründungswoche oder dem Startup Summit Bremen, Startup Weekends und Pitch Events. Durch eine verstärkte Bewerbung und die spezifischen Angebote für Frauen ist zu erwarten, dass die Nachfrage und das Interesse an dem Programm in der Phase B insgesamt gesteigert werden.

Die administrative Umsetzung des Förderprogramms für Bremen und Bremerhaven soll weiterhin durch die BAB und die BIS im Zuge der Beleihung erfolgen. Die Vergütung erfolgt im Zuge der regulären veranschlagten Umsetzungskosten für Förderprogramme und erfordert keine zusätzlichen Haushaltsmittel.

C. Alternativen

Alternative 1

Fortführung des Start-up Förderprogramms mit reduziertem Mittelvolumen.

Diese Variante wird nicht empfohlen, da hier die erwarteten positiven Effekte für den Wirtschaftsstandort Bremen nicht erreicht werden können. Die eingesetzten Mittel würden dann nicht den festgestellten Bedarf der Start-up Förderung decken.

Alternative 2

Keine Fortführung des Start-up Förderprogrammes.

Diese Variante wird nicht empfohlen. Die Nichtfortführung des neuen Förderprogramms würde die positive Weiterentwicklung des Start-up-Ökosystems erheblich beeinträchtigen und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Innovationsstandortes Bremen stark einschränken.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Der Bedarf für die Fördermittel des Start-ups Förderprogrammes beläuft sich in der Phase B (Zeitraum 2026-2028) zuzüglich Restzahlungen in 2029 auf 6.450 T€. Damit sollen rd. 35 - 43 Förderprojekte in diesem Zeitraum im Land Bremen umgesetzt werden.

Bei der Bemessung des Mittelbedarfs ist zu berücksichtigen, dass die Zuwendungen nicht vorab in voller Höhe ausgezahlt werden. Eine Restzahlung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der jeweiligen Verwendungsnachweises. Daher müssen für die Phase B (2026-2028) anteilig Mittel für 2029 bereitgestellt werden. Vor diesem Hintergrund teilt sich der Mittelbedarf für die hier zum Beschluss vorgelegte Phase B für den Zeitraum 2026-2028 mit Restauszahlungen im Jahr 2029 wie folgt auf (in T€; Gesamtsumme (EU-Mittel / Landesmittel)):

Start-up Förderprogramm	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Förderprojekte auf Basis der Richtlinie zur Förderung innovativer Start-ups	1.900 (760 EU / 1.140 Land)	1.900 (760 EU / 1.140 Land)	1.900 (760 EU / 1.140 Land)	750 (300 EU / 450 Land)	6.450 (2.580 EU / 3.870 Land)

Zur Durchführung von Maßnahmen im EFRE Programm Land Bremen 2021-2027 ist jeweils eine nationale Kofinanzierung der EU-Mittel (40%) in Höhe von 60% erforderlich. Die erforderliche nationale Kofinanzierung soll aus Landesmitteln dargestellt werden.

Der Mittelbedarf zur Umsetzung der Phase B der Maßnahme „Start-up Förderprogramm“ im EFRE-Programm Land Bremen, spezifisches Ziel 1.3 Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit für KMU“ im Zeitraum 2026-2029 beläuft sich insgesamt auf 6.450 T €.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Finanzierung der Maßnahme ab 2026ff ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) bei der Haushaltsstelle (Hst.) 0710.686 22-0 „Förderung innovativer Start-ups“ in Höhe von 6.450.000 € für die Jahre 2026-2029 erforderlich. Zum Ausgleich dieser zusätzlichen VE werden die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bei der Hst. 0709.893 57-2 „EU-

Programm EFRE 2021-2027 investiv“ in Höhe von 2.843.000 €, bei der Hst. 0697.681 98-1 „Allgemeines Wohngeld an Empfänger in Bremen“ in Höhe von 2.843.000 € und bei der Hst. 0801.891 40-3 „EU-Fischereifond (EMFAF) 2021-2027“ in Höhe von 764.000 € nicht in Anspruch genommen. Die barmitteläßige Abdeckung der zusätzlichen VE i.H.v. jeweils 1.900.000 € für die Jahre 2026 bis 2028 und in Höhe von 750.000 € in 2029 erfolgt aus veranschlagten Mitteln bei der Haushaltsstelle 0710.686 57-2, „EU-Programme EFRE 2021 – 2027 – konsumtiv-“ im Rahmen des Deckungskreises.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Das Förderprogramm richtet sich an Unternehmen, die nicht älter als fünf Jahre sind. In dieser Frühphase des Gründens haben die Antragsteller:innen noch keine Möglichkeit, Eigenanteile zur Ko-Finanzierung einzubringen. Die positiven gesamtwirtschaftlichen Effekte für den Standort sind erst nach der Frühphase des Gründens zu erwarten. Start-ups definieren sich als junge Unternehmensprojekte mit neuen Ideen und schnelllem Wachstum. Als Innovationstreiber, auch schon in der Frühphase der Gründung, haben Start-ups positive Effekte auf die etablierte Wirtschaft und den Innovationsstandort insgesamt. D.h. es ist zu erwarten, dass sich indirekte und induzierte regionalwirtschaftliche Effekte wie neu geschaffene Arbeitsplätze ergeben. Laut der Studie „Für ein Wirtschaftswunder 2.0 – Wie Start-ups und Scale-ups den deutschen Arbeitsmarkt beflügeln“ aus dem Jahr 2021 von Roland Berger im Auftrag des Deutschen Start-up Verbandes³ schafft und sichert ein Arbeitsplatz in einem Start-up oder Scale-up indirekt drei zusätzliche Arbeitsplätze in der Region.

Für die Phase B des „Start-up Förderprogramms“ wurde eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit dem standardisierten Bewertungstool des Senators für Finanzen durchgeführt. Auf Basis des Bewertungstools ergibt sich ein negativer Saldo der eingesetzten Mittel.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Gründungsszene im Land Bremen wird aus den folgenden Gründen trotzdem eine Umsetzung des neuen Start-up-Programms

³ Quelle: https://startupverband.de/fileadmin/startupverband/mediaarchiv/research/sonstige_studien/20210622-Fuer-ein-Wirtschaftswunder-2.0.pdf

empfohlen: Aufgrund der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Lage und der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung (Ukraine Krise, Preis- und Zinsentwicklung, Zollstreit etc.) können die im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung errechneten quantifizierbaren gesamtwirtschaftlichen Effekte nur eingeschränkt als valide und zielführend angesehen werden. Es wird daher trotz des Ergebnisses der rechnerischen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eine Umsetzung der Maßnahme empfohlen. Ein gut ausgestattetes Start-up Förderprogramm hält junge gut ausgebildete Fachkräfte am Standort und kann eine entsprechende Sogwirkung entfalten, wirkt sich positiv auf die Standortpositionierung als Innovationsstandort aus und fördert den Technologietransfer in die Wirtschaft und Verwaltung.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Durch die Umsetzung des Förderprogramms ergeben sich keine direkten personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderbezogene Auswirkungen

Das Start-up Förderprogramm richtet sich in Bezug auf die Zielgruppen gleichermaßen an alle Geschlechter. Laut startupdetector report 2024/2025 liegt der Anteil der Gründerinnen in Start-ups im Land Bremen bei nur 20 %, im Bundesdurchschnitt bei 18,4 %⁴. Das Förderprogramm soll diesem geringen Anteil von Gründerinnen in Start-ups explizit entgegenwirken, in dem mehr Frauen an das Start-up Förderprogramm herangeführt und begleitet werden. Zielgerichtete Programme des Starthauses wie „She Starts“ und die Ausweitung des Starthaus-Mentoring auf ein spezifisches Angebot für Start-up Gründerinnen soll die Anzahl der Start-up Gründerinnen im Programm „Bre-Up“ und insgesamt im Land Bremen erhöhen.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine direkten Auswirkungen auf den Klimaschutz. Von einem indirekten positiven Einfluss auf die Erreichung der Klimaschutzziele ist auszugehen, da die geförderten

⁴ Quelle: <https://www.startupdetector.de/startupdetector-report-2024-25/>

Projekte auf Effizienzsteigerungen ausgerichtet sind und so grundsätzlich einen positiven ökologischen Effekt erzielen können.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei ist eingeleitet. Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Befassung durch den Senat, der Deputation für Wirtschaft und Häfen und des Haushalts- und Finanzausschusses für die Öffentlichkeit geeignet und soll in das zentrale Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz eingestellt werden. Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den Bericht zur Umsetzung Phase A der Maßnahme „Start-up Förderung „Bre-Up“ im Land Bremen“ im Zeitraum 2023-2025 zur Kenntnis.
2. Der Senat stimmt der Umsetzung der Phase B der Maßnahme „Start-up Förderung „Bre-Up“ im Land Bremen“ mit einem Mittelvolumen von insgesamt 6.450.000 € für den Zeitraum 2026-2029 im EFRE-Programm Land Bremen 2021-2027 zu.
3. Der Senat stimmt zur haushaltrechtlichen Absicherung der Maßnahme „Start-up Förderung „Bre-Up“ im Land Bremen“ dem Eingehen von zusätzlichen Verpflichtungen für die Haushaltjahre 2026-2029 i.H.v. insgesamt 6.450.000 € zu.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation eine Befassung der Deputation für Wirtschaft und Häfen sowie über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.

Anlage

Richtlinie „Start-up Förderprogramm“
Durchführungsbestimmungen „Start-up Förderprogramm“
VE-Antrag
Wirtschaftlichkeitsuntersuchung



Richtlinie zur Förderung von innovativen und Green Tech Start-ups im Land Bremen „BRE-Up“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Im Rahmen der Förderung sollen innovative Start-ups in ihrer Gründungsphase unterstützt werden. Durch die Förderung sollen Gründer:innen unterstützt werden, ihre Gründungsidee weiterzuentwickeln und in die Umsetzung zu bringen. Es sollen außerdem innovative Start-ups gefördert werden, die durch die Entwicklung neuer Technologien einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer klimaverträglichen Wirtschaft sowie zur Schaffung und Stabilisierung hochwertiger Arbeitsplätze leisten.

Die Innovationsstrategie des Landes Bremen 2030¹ ist zur Erfüllung des Zuwendungszweckes zu beachten.

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation der Freien Hansestadt Bremen stellt durch die ernannten Bewilligungsbehörden bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) und bei der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH Zuschüsse zur Förderung innovativer Start-ups im Land Bremen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bereit.

1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung

- dieser Förderrichtlinie;
- der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltssordnung (BremLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV LHO) in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 1 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) i.V.m. §§ 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung;
- der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AGVO“)²;
- bei Förderung mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der Vorschriften der Europäischen Union zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ("EFRE"), insbesondere der Verordnung (EU) 2021/1060

1 Innovationsstrategie des Landes Bremen 2030, abrufbar unter:
<https://www.bremen-innovativ.de/innovationsstrategie-2030/> (Stand: Juni 2021)

2 ABl. L 187 v. 26.6.2014, S. 1, zul. geänd. durch VO (EU) Nr. 2023/1315 v. 23.6.2023, ABl. EU Nr. L 167/1 v. 30.06.2023 (ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1315/oj>), in der jeweils geltenden Fassung.

("Dachverordnung")³ sowie der Verordnung (EU) 2021/1058 ("EFRE-Verordnung")⁴.

- 1.3 Ein Anspruch der Antragsteller:innen auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Antragsberechtigt sind Unternehmensneugründungen mit Sitz oder Niederlassung im Land Bremen. Als Unternehmensneugründung gilt ein Unternehmen, das folgende Voraussetzungen erfüllt:
- Das Unternehmen ist nicht börsennotiert;
 - es handelt sich nach Maßgabe der KMU-Definition im Anhang I der AGVO um ein kleines Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt;
 - die Eintragung ins Handelsregister liegt höchstens fünf Jahre zurück; bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, gilt der Zeitpunkt, zu dem es seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des Fünfjahreszeitraums;
 - es hat nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen;
 - es hat noch keine Gewinne ausgeschüttet;
 - es wurde nicht durch einen Zusammenschluss gegründet.
- 2.2 Ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Ausgeschlossen sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Die weiteren Ausschlüsse und Einschränkungen gemäß Artikel 1 Absätze 2 bis 6 AGVO sind zu beachten.

³ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl.EU Nr. L 231/152 v. 30.6.2021.

⁴ Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, ABl.EU Nr. L 231/60 v. 30.6.2021.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Die fachlichen Voraussetzungen zur Förderung sind wie folgt:
- Mit dem Vorhaben wird ein innovatives Start-up in der Gründungsphase gefördert.
 - Das Vorhaben ist durch einen anspruchsvollen Innovationsgehalt gekennzeichnet.
 - Das Vorhaben verfügt über ein erkennbares Marktpotenzial.
 - Es wird eingeschätzt, dass das zu fördernde Vorhaben ein Jahr nach Vorhabenende noch auf dem Markt besteht.
 - Das Vorhaben hat das Potenzial zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Land Bremen beizutragen.
- 3.2 Grundsätzlich muss das Vorhaben sich innerhalb der benannten Schlüsseltechnologien oder Schlüsselbranchen der Innovationsstrategie des Landes Bremen 2030 befinden.
- Schlüsseltechnologien: Digitalisierung und Künstliche Intelligenz; Messtechnik und Simulation, Biotechnologie, autonome Systeme und Robotik, Wasserstofftechnologien, neue Arbeits- und Organisationsformen, Leichtbau und additive Fertigung.
- Schlüsselbranchen: Luft- und Raumfahrt, Automotive, Maritime Wirtschaft/ Logistik, Nahrungs- und Genussmittelwirtschaft, regenerative Energiewirtschaft/ Windenergie, Gesundheitswirtschaft, Umwelttechnik, Kultur- und Kreativwirtschaft, Stahlwirtschaft, Maschinenbau und Baubranchen.
- 3.3 Die Förderung konzentriert sich auf innovative Gründungen. Dabei gilt ein breitangelegter Innovationsbegriff gemäß dem Oslo Manual 2018⁵.
- 3.4 Die Förderung ist gegenüber einer Förderung des Bundes, der EU oder aus sonstigen Quellen nachrangig.
- 3.5 Mit dem Vorhaben darf nicht vor Ausstellung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist auf begründeten Antrag hin möglich.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt als Anlaufbeihilfe nach Maßgabe des Artikel 22 AGVO.
- 4.2 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von bis zu 150.000 Euro als Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderung beträgt in der Regel 80 Prozent des Gesamtprojektvolumens. Abweichend davon kann, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung mit hinreichender Sicherheit die Einnahme- und

⁵ Oslo Manual 2018 : Guidelines for Collecting, Reporting and Using Data on Innovation, 4th Edition | The Measurement of Scientific, Technological and Innovation Activities, abrufbar unter: <https://www.oecd.org/science/oslo-manual-2018-9789264304604-en.htm>

Ausgabeposition beurteilt werden kann, die Förderung als Festbetragsfinanzierung erfolgen.

- 4.3 Ein erhöhter Förderbetrag in Höhe von bis zu 400.000 Euro bzw. 600.000 Euro für Unternehmen in einem C-Fördergebiet⁶ ist möglich, sofern das Vorhaben einen deutlichen Beitrag zur Klimaneutralität leistet.

Ein deutlicher Beitrag zur Klimaneutralität setzt voraus, dass die zu entwickelnden neuen Technologien einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer klimaverträglichen Wirtschaft leisten. Die zu fördernden Maßnahmen müssen im Einklang mit der Klimaschutzstrategie des Landes Bremen 2038⁷ stehen.

- 4.4 Handelt es sich bei dem Antragsteller zudem, zusätzlich zu den unter 4.3 genannten Kriterien, um ein kleines, innovatives Unternehmen nach Artikel 2 Nummer 80 AGVO, kann der Förderbetrag auf bis zu 800.000 Euro bzw. 1,2 Mio. Euro verdoppelt werden.

Ein innovatives Unternehmen nach Art. 2 Nr. 80 AGVO liegt vor wenn,

- das Unternehmen anhand eines externen Gutachtens nachweisen kann, dass es in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln wird, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder
- dessen Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10% seiner gesamten Betriebsausgaben ausmachen; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren.

- 4.5 Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Personal,
- die Entwicklung von Prototypen und Demonstratoren,
- Coaching und Beratung,
- Marketing,
- Investitionen,
- Fremdleistungen,
- Gemeinkosten.

- 4.6 Bei der Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen und mit De-minimis-Beihilfen sind die Kumulierungsvorschriften des Artikel 8 AGVO zu beachten.

⁶ Als "Unternehmen im C-Fördergebiet" gelten Unternehmen, deren Sitz sich in einem bremischen Regionalfördergebiet nach Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe c AEUV befindet. Als C-Fördergebiet gilt im Land Bremen die gesamte kreisfreie Stadt Bremerhaven.

⁷ <https://umwelt.bremen.de/klima/klima-energie/klimaschutz-24312>

5. Durchführungsbestimmungen

Detailregelungen insbesondere zur Mitteilungspflicht, zu den förderfähigen Kosten sowie dem Antragsverfahren sind in den Durchführungsbestimmungen der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation zu dieser Richtlinie dargestellt. Die Durchführungsbestimmungen werden auf den Websites der Bewilligungsbehörden veröffentlicht.

6. Verfahren

- 6.1 Anträge sind an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten.

Bewilligungsbehörde für Antragssteller in Bremen (Stadt):

Bremer Aufbau-Bank GmbH
Domshof 14/15
28195 Bremen
www.bab-bremen.de

Bewilligungsbehörde für Antragsteller in Bremerhaven:

BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH
Am Alten Hafen 118
27568 Bremerhaven
www.bis-bremerhaven.de

- 6.2 Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde eine Förderentscheidung in Frage kommender Vorhaben getroffen.

- 6.3 Erhaltene Beihilfen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Die Bewilligungsbehörden führen ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

- 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 6.5 Einzelbeihilfen von über 100.000 EUR unterliegen den Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO.

- 6.6 Die Bewilligungsstelle kann eine Rückzahlung der Fördermittel verlangen, wenn der Antragstellende bei der Abwicklung des Vorhabens gegen wesentliche Bestimmungen der Richtlinie oder sonstige an die Mittelgewährung geknüpfte Auflagen bzw. Bedingungen verstößt.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10.06.2024 in Kraft und am 30.06.2027 außer Kraft.

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation



Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation



K
E

In der Richtlinie wird die Schreibweise
"BRE-Up" verwendet

Detlef.Brunnen
2025-10-30 13:13:54

Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie Förderung von innovativen und Green Tech Start-ups im Land Bremen

„Bre-Up“

1. Einleitung/ allgemeine Regelungen

Diese Durchführungsbestimmungen konkretisieren die Förderung aus der vorbenannten Richtlinie und finden in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung Anwendung.

2. Antragsvorbereitung

Es ist ein zweistufiges Verfahren aus Antragsphase und ein Bewilligungsverfahren. Die Antragsvorbereitung dient dazu förderwürdige Projekte im Sinne der in der Richtlinie definierten Fördervoraussetzungen (Ziffer 4) zu identifizieren wie auch die Projekte zu befähigen den Zuwendungszweck zu erfüllen.

Mit der Einreichung eines aussagekräftigen Pitch Decks erfolgt die Prüfung, ob das Vorhaben zum Programm „Förderung von Start-ups im Land Bremen“ passt. Das Pitch Deck sollte folgenden Angaben beinhalten [[Vorlage](#)]:

- Beschreibung des Problems/ Chance
- Beschreibung der Lösung
- Product Journey oder technische Details eurer Innovation
- Bezug zur Innovationsstrategie des Land Bremens (Schlüsseltechnologien/ -branche)
- Darstellung des Erlösmodells und Umsatzströme
- Aufzeigen des Marktpotenzials
- Wettbewerb und Alleinstellungsmerkmal
- Bisherige Erfolge und Roadmap
- Verkürzte Finanzplanung
- Fördermittel-Verwendung und grobe Meilensteine
- Darstellung des Teams und deren Kompetenzen

Wenn das Vorhaben zum Programm „Förderung von Start-ups im Land Bremen“ passt, wird zu einem Pitch Termin vor ggf. weiteren Expert:innen eingeladen. Verläuft der Pitch positiv, kann mit dem Feedback der Expert:innen in die vertiefende Antragsberatung gestartet werden. Hierfür benötigen wir [[Vorlage](#)]:

Business Plan

- Executive Summary
- Beschreibung des Problems/ der Chance
- Beschreibung der Lösung
- Product Journey oder technische Details eurer Innovation, Einschätzung des TRL
- Darstellung des Erlösmodells
- Aufzeigen der Marktgröße
- Wettbewerb und USP
- Validierungsgrad und Roadmap
- Darstellung des Teams (inkl. CVs Upload)
- Risikobewertung durch die SWOT-Analyse
- Zielsetzung der Förderung und Auswirkungen auf das TRL
- Kosten- und Finanzierungsplan (Projekt), Verwendung der Fördermittel: Personal-, Sachmittel (inkl. Fremdleistungen)

- Bedarf an Coaching/ Beratung
- Meilensteine und konkrete Deliverables
- Beschreibung der Work Packages und der hierfür Verantwortlichen

Für die Bewerbung müssen die zur Verfügung gestellten Vorlagen genutzt werden, um eine möglichst zügige Bearbeitung zu gewährleisten. Die Bewilligungsbehörde lädt zum Pitch und einer weiteren Q&A ein. Die Bewilligungsbehörde bewertet das Vorhaben, vorausgesetzt die Schlüsseltechnologien oder die Schlüsselbrache entsprechen denen der Innovationsstrategie des Landes Bremen 2030. Hinsichtlich der Erfüllung des anspruchsvollen Innovationsgehalts und des erkennbaren Marktpotentials erfolgt eine Bewertung durch die BAB oder BIS auf Grundlage der eingereichten Unterlagen. Anschließend erhält die Antragsteller:in eine Einschätzung über die grundsätzliche Förderwürdigkeit des Vorhabens von der Bewilligungsbehörde.

3. Bewilligungsverfahren

Auf Grundlage eines vollständigen Antrages trifft die Bewilligungsbehörde eine Entscheidung über die Gewährung der Förderung nach Maßgabe der Richtlinie und der einschlägigen Vorschriften, die in der Richtlinie benannt sind.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Im Falle einer positiven Förderentscheidung erlässt die Bewilligungsbehörde ein Bewilligungsbescheid. In diesem werden u.a. die Meilensteine inklusive der angestrebten Ergebnisse zwecks Fortschritts-Beurteilung festgelegt bzw. bestätigt.

Die Bewilligung kann unter Auflagen bzw. Bedingungen erteilt werden, die im Bewilligungsbescheid festzulegen sind.

Die Projektlaufzeit darf 24 Monate nicht überschreiten.

4. Auszahlung

Sobald der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist, können angefallene förderfähige Ausgaben je nach Fortschritt bei der Bewilligungsbehörde geltend gemacht werden.

Vorauszahlungen gemäß den geltenden Rahmenbedingungen der VV zu § 44 LHO sind zulässig.

Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung nach positiver Prüfung und in Höhe des anerkannten Betrages durch die Bewilligungsbehörde.

5. Berichtspflichten

Im Rahmen der individuell festgesetzten Meilensteinziele während der Vorhabenslaufzeit erfolgt gegenüber der Bewilligungsbehörde eine Berichterstattung. Im Rahmen der Überprüfung des Meilensteinnachweises wird über die Fortführung bzw. den Abbruch der Förderung entschieden.

Diese Berichte sollten sich an folgender Struktur orientieren:

- Verlauf/wesentliche Ergebnisse des Vorhabens (z.B. Gründung, Partner/Verträge, etc.)
- Gegenüberstellung Plan/Ist bzgl. Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung/Begründung evtl. Planabweichungen
- Verwendung der Fördermittel (Aktualisierter Finanzierungsplan)
- Zusammenfassung + Ausblick (z.B. entstehende Arbeitsplätze, angemeldete Patente, etc.)

6. Zuschuss zum Fördervorhaben

Die Förderung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

Sofern der/ die Geförderte vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind Nettobeträge maßgeblich, sonst Bruttobeträge. Der Übergang der Förderung von einer natürlichen Person auf eine juristische Person ist möglich.

7. Förderfähige Ausgaben

Die Förderung ist gegenüber einer Förderung des Bundes, der EU oder aus sonstigen Quellen nachrangig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind alle bereits durch andere Beihilfen der EU, des Bundes oder eines Landes geförderten Vorhaben. Sie kann nur gewährt werden, wenn eine vergleichbare Förderung aus anderen Quellen weder erfolgt noch zu erwarten ist. Dies gilt sowohl für Einzelmaßnahmen als auch für innerhalb komplexer Vorhaben geförderte Innovations-, Transfer- und Beratungsdienstleistungen.

Förderfähig sind folgende Ausgaben:

7.1 Personalausgaben

Die Förderung von vorhabenbezogenen und vorkalkulatorisch zu ermittelnden Personalkosten erfolgt bei Unternehmen grundsätzlich auf Basis von Pauschalen¹. Diese werden als Stundensatzpauschale und als Monatssatzpauschale festgelegt. Die Stundensätze bzw. Monatssätze decken die direkten Lohnkosten (Arbeitnehmerentgelt/ Arbeitslohn/ Gehalt) einschließlich aller Lohnnebenkosten ab.

Folgende Stundensatzpauschalen und Monatssatzpauschalen werden festgesetzt:

Kategorie	Stundensatz	Monatssatz
1. Personal mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, bzw. in Geschäftsführung	60 €	8.600 €
2. Personal mit anderen staatlichen Abschlüssen (z.B. Meister:in, Techniker:in)	40 €	5.733 €

¹ Standardisierte Einheitskosten i.S.v. Art.53 (1) b VO (EU) 2021/1060.

3. Facharbeiter:innen oder Personal, das vergleichbare Tätigkeiten ausführt	30 €	4.300 €
---	------	---------

Bei der Anwendung dieser Stundensatz – bzw. Monatssatzpauschalen gilt: Förderfähig sind Kosten für eigenes, sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal. Kosten für sonstiges Personal können nicht berücksichtigt werden.

Personalkosten für Geschäftsführer:innen und Inhaber:innen von Einzelunternehmen sind zuwendungsfähig und können mit der Pauschale gemäß Kategorie 1, unabhängig von der tatsächlichen Qualifikation und dem Vorliegen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden: Es müssen die Personalkosten nachweislich anhand der Lohnkonten angefallen sein oder es liegt eine Bestätigung von einem:r Steuerberater:in vor, dass beim geförderten Unternehmen entsprechende Entnahmen vorgenommen wurden.

Das Besserstellungsverbot gemäß ANBest EU gilt.

Nachweis / Abrechnung von Personalausgaben:

Für die Abrechnung kann zwischen Monats-, anteiliger Monats- oder Stundensatz nach folgender Maßgabe gewählt werden:

Anwendung eines (anteiligen) Monats- oder Stundensatzes	
Monatssatz	Mitarbeitende, die vollzeit- und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind.
Monatssatz (anteilig sowie Verrechnung aus Stellen- und Projektanteil)	Mitarbeitende, die teilzeit- und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind sowie Mitarbeitende, die mit einem festgelegten Anteil ihrer Arbeitszeit in dem geförderten Projekt tätig sind.
Stundensatz	Mitarbeitende, die nicht ausschließlich oder nur sporadisch in dem geförderten Projekt tätig sind.

Im Falle der Abrechnung über Stundensatzpauschalen wird für Mitarbeitende per Stundennachweis ein Nachweis über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erbracht. Im Falle der Abrechnung über Monatspauschalen, wird dem/der Mitarbeitenden ein fester Stellenanteil im Projekt zugewiesen. Dieser wird mit Vorlage jeder Mittelanforderung bestätigt.

Bei der Abrechnung der Kosten für Mitarbeitende, die ausschließlich oder mit einem festen Stellenanteil im Projekt tätig sind, ist keine Zeiterfassung erforderlich. In diesem Fall unterzeichnet der/die Zuwendungsempfänger:in (Arbeitgeber:in) eine Erklärung, in der bestätigt wird, dass die betreffende Arbeitskraft ausschließlich bzw. mit dem zugewiesenen Stellenanteil für das Projekt tätig war. Es werden dann die Monate der Tätigkeit mit den (ggfls. anteiligen) Monatssätzen multipliziert. Daraus ergeben sich die förderfähigen direkten Personalkosten, auf die der Fördersatz angewandt wird.

Personalkosten für Mitarbeitende, die teilzeitig (bzw. anteilig mit einem festen Stellenanteil) für das Projekt abgestellt sind, können als fester Prozentsatz berechnet werden, der einem festen Prozentsatz der für das Projekt aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht; die Einführung eines gesonderten Arbeitszeiterfassungssystems ist auch hier nicht erforderlich. Arbeitgeber stellen für die Beschäftigten ein Dokument aus, in dem dieser feste Prozentsatz angegeben ist. Das Dokument wird durch die bewilligende Stelle vorgegeben und mit jeder Mittelanforderung erneut als Bestätigung vorgelegt. Es können Anteile ab 25% einer Vollzeitstelle abgerechnet werden. Verändert sich der Stellenanteil im Projekt dauerhaft, kann die Nachweismethode angepasst werden. Anpassungen der Nachweismethode und des Stellenanteils sind grundsätzlich nur einmal pro Person im Projekt und nur für die Zukunft möglich.

Bei der Abrechnung von Kosten für Mitarbeitende, die nicht ausschließlich bzw. mit einem geringeren Anteil als 25% einer Vollzeitstelle oder mit einem variablen Stellenanteil in dem geförderten Projekt tätig sind, wird ein Stundennachweis für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erbracht. Die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden werden mit dem entsprechenden Stundensatz multipliziert. Daraus ergeben sich die förderfähigen Personalkosten, auf die der Fördersatz angewandt wird.

Eine Abrechnung mit Stundennachweisen ist immer möglich, auch bei einem Anteil größer 25% einer Vollzeitstelle, eine Abrechnung per Monatssatz erst ab einem Anteil von 25% einer Vollzeitstelle.

Pro mitarbeitende Person werden, bezogen auf das Kalenderjahr, maximal 1.720 direkt für das Projekt geleistete Stunden anerkannt. Beträgt die Laufzeit des Projekts weniger als ein volles Kalenderjahr, so ist eine anteilige maximale Stundenzahl auf der Basis von 1.720 Stunden pro Kalenderjahr zu berechnen. Arbeitsstunden an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind grundsätzlich nicht förderfähig, Ausnahmen müssen im Rahmen der Mittelanforderung begründet werden (z. B. Auslesung von Forschungsdaten, Versuchsbetreuung).

7.2 Sachausgaben / Restkostenpauschale

Es wird ein Pauschalsatz von 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten zur Abdeckung der förderfähigen Restkosten des Vorhabens gewährt.²

Zur den förderfähigen Restkosten zählen Kosten für Material, Investitionen, Coaching / Beratung, Fremdleistungen sowie Marketing, die in den Projekten dieser Richtlinie entstehen.

Eine über die Restkostenpauschale hinausgehende Abrechnung von Ausgaben außerhalb von Personal ist nicht möglich.

9. Meilensteine

Die Förderung wird grundsätzlich in Tranchen bereitgestellt. Hierzu werden mit dem Förderempfänger Meilensteine sowie Deliverables vereinbart, die sich am Fortschritt des

² Vgl. Art. 56 (1) VO (EU) 2021/1060

Innovationsvorhabens orientieren. Die Meilensteine sowie Deliverables werden gemeinsam mit den Antragstellenden vereinbart und beinhalten klar definierte technische und betriebswirtschaftliche Anforderungen, die den Projekterfolg bis zu dem entsprechenden Meilensteintermin überprüfbar machen. Wenn möglich sollen die zu überprüfenden Anforderungen quantifiziert werden, so dass eine nachvollziehbare Entscheidung über die Fortführung, Neudefinition oder Abbruch des Projektes getroffen werden kann.

Bei Nichterreichung der Meilensteine kann die Bewilligung widerrufen werden.

10. Besondere Bestimmungen

Im Falle einer Unternehmensgründung sind Schutzrechte (inkl. Nutzungsrechte von Patenten), die bereits im Rahmen der Förderung in der Vorgründungsphase entstanden bzw. angekauft sind ohne Gegenleistung in das neue Unternehmen einzubringen.

11. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums fällig.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis:

Sachbericht:

- Verwendung der Fördermittel
- Verlauf des Vorhabens
- Erzielte Ergebnisse (inklusive Soll/Ist-Abweichung)
- Beitrag zu den Zielen gemäß Nr. 1.1 der Richtlinie
- Angaben zu den erforderlichen Kennzahlen

Zahlenmäßiger Nachweis:

- Auflistung der im Projekt angefallenen Personalkosten.

Weitere Nachweis- und Informationspflichten ergeben sich aus dem Bewilligungsbescheid.

Um eine mittel- bis langfristige Verfolgung von Projektergebnissen und ihren regionalen Wirkungen zu gewährleisten, sind Zuwendungsempfänger: innen und weitere Kooperationspartner:innen verpflichtet, auf autorisierte Anfrage umfassende Auskünfte zu erteilen und insoweit an einer Projektevaluation bzw. Programmfortschreibung mitzuwirken.

EFRE

Bei Förderungen mit Mitteln des europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind die spezifischen Vorschriften und Regelungen für das EFRE Programm Land Bremen 2021-2027 (www.efre-bremen.de) vollumfänglich zu beachten. Details dazu sind in den Bewilligungsbescheiden zu regeln.

Bremen.

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2025

Finanzkreis 1200

Produktgruppe: 71.01.01 Mittelstand/Industrie/Aussenhandel (L)

Kamerale Finanzdaten:

neue

Hst. : 0710/686 22-0

"Förderung innovativer Start-ups"

BKZ : 700, FBZ:

Zur Verfügung stehen:

nachrichtlich

INSGESAMT (Anschlag)	0,00 €	valuierende VE	1.900.000,00 €
Hiervon bereits erteilt	0,00 €		

6.450.000,00 € Erteilung einer zusätzlichen VE

Abdeckung der beantragten Verpflichtungsermächtigung

2025 :	€ 2026 :	1.900.000,00 €	2027 :	1.900.000,00 €
2028 :	1.900.000,00 €	2029 :	750.000,00 €	2030 :
2031 :	€ 2032 :		€ 2033 :	
2034 ff:	€			€

Ausgleich für zusätzliche VE bei:

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€
71.01.08	0709/893 57-2	EU-Programm EFRE 2021-2027 -investiv-	2.843.000,00
68.02.06	0697/681 98-1	Allgemeines Wohngeld an Empfänger in Bremen	2.843.000,00
81.01.07	0801/891 40-3	EU-Fischereifond (EMFAF) 2021-2027	764.000,00

Auswirkungen auf Personaldaten, Leistungsziele / -kennzahlen

nein ja (Darstellung der Veränderungen auf gesondertem Blatt)

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

- beigefügt.
 nicht erforderlich.

Zustimmung

Produktgruppenverantwortlicher

ja nein, nicht erforderlich

Produktbereichsverantwortlicher

ja nein, nicht erforderlich

Produktplanverantwortlicher

ja nein, nicht erforderlich

Ausschüsse:

ja nein, nicht erforderlich

Deputationen:

ja nein, nicht erforderlich

Dep. für Wirtschaft und Häfen

Begründung

Mit der Vorlage wird über die Erfolgreiche Förderung der Start-ups mit EFRE-Mittel berichtet und es sollen die Haushaltsmittel für eine Verlängerung der Förderung in Höhe von 6.450.000 € eingeworben werden.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Finanzierung der Maßnahme ab 2026ff ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung (VE) bei der Haushaltsstelle 0710/686 22-0 „Förderung innovativer Start-ups“ in Höhe von 6.450.000 € für die Jahre 2026-2029 erforderlich. Zum Ausgleich dieser zusätzlichen VE werden die bei der Hst. 0709/893 57-2 „EU-Programm EFRE 2021-2027 investiv“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.843.000 €, bei der Hst. 0697.681 98-1 „Allgemeines Wohngeld an Empfänger in Bremen“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.843.000 € und bei der Hst. 0801.891 40-3 „EU-Fischerfond (EMFAF) 2021-2027“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 764.000 € nicht in Anspruch genommen. Die barmittelmäßige Abdeckung der zusätzlichen VE erfolgt i.H.v. 1.900.000 € in 2026, 1.900.000 € in 2027, 1.900.000 € in 2028 und 750.000 € in 2029 im Rahmen des EFRE-Programms bei der Haushaltsstelle 0710/686 57-2, EU-Programme EFRE 2021 – 2027 – konsumtiv– und wird bei den zukünftigen Haushaltaufstellung entsprechend berücksichtigt.

An den
Senator für Finanzen
mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.
Im Auftrag

SWHT

Bremen, 27.Okt 2025

Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses:

nicht erforderlich.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

zugestimmt.
 mit folgender Änderung/Ergänzung zugestimmt:

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : EFRE-Programm Land Bremen 2021-2027:

Start-up Förderung Bre-Up im Land Bremen: Bericht für die Umsetzung Phase A im Zeitraum 2023-2025

Fortführung Phase B für den Zeitraum 2026-2028

Datum : 28.10.2025

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

EFRE-Programm Land Bremen 2021-2027:

Start-up Förderung Bre-Up im Land Bremen: Fortführung Phase B für den Zeitraum 2026-2028

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit

einzelwirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse

Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest

Sensitivitätsanalyse

Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung : 2026

Betrachtungszeitraum (Jahre):

4

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Durchführung der Maßnahme wie vorgeschlagen	1
2	Durchführung der Maßnahme mit reduziertem Mittelvolumen	2
3	Keine Durchführung der Maßnahme	3

Ergebnis

Das Bewertungstool zur gesamtwirtschaftlichen Bewertung weist einen negativen Saldo nach LFA von, über den Gesamtzeitraum kumuliert, - 3648 TEUR aus.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der bremischen / bremerhavener Startupszene wird trotzdem die Alternative 1: „Umsetzung des neuen Start-up-Programms“ empfohlen

Weitergehende Erläuterungen

Ein negativer Saldo ist bei einem Startup Förderprogramm zu erwarten. Das Förderprogramm richtet sich an junge Unternehmen, die ein schnelles Wachstum ansstreben, um schnell Marktanteile zu sichern. In dieser Frühphase des Gründens haben die Antragsteller:innen noch keine Möglichkeit, Eigenanteile zur Ko-Finanzierung einzubringen. Die positiven gesamtwirtschaftlichen Effekte für den Standort sind erst nach der Früh- und Startupphase zu erwarten, wenn die Unternehmen in das Wachstum, in die Skalierung gehen.

Dafür ist dann aber bei erfolgreicher Unternehmensentwicklung und einer Etablierung auf dem Markt ein exponentielles Wachstum und positive gesamtwirtschaftliche Effekte zu erwarten. Startups definieren sich durch hohen Kapitalbedarf und schnelles Wachstum und haben als Innovationstreiber, auch schon in der Frühphase der Gründung, positive Effekte auf die etablierte Wirtschaft und den Innovationsstandort insgesamt.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 31.12.2030	2. 31.12.2032	n.
---------------	---------------	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Teilnehmende am Programm	Zahl	35 - 43
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : EFRE-Programm Land Bremen 2021-2027:

Start-up Förderung Bre-Up im Land Bremen: Bericht für die Umsetzung Phase A im Zeitraum 2023-2025

Fortführung Phase B für den Zeitraum 2026-2028

Datum : 28.10.2025

Verwaltung gem. RL Bau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung